

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21658 –**

Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 findet der türkische Nachrichtendienst MIT im Kapitel über Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten ausdrückliche Erwähnung. Diese Nennung neben Nachrichtendiensten von Staaten wie Russland, China und Iran erscheint aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller mindestens ungewöhnlich, da es sich bei der Türkei um ein NATO-Mitglied und damit nach landläufigem Verständnis um einen verbündeten Staat handelt. So stellt sich den Fragestellerinnen und Fragesteller einerseits die Frage, was die Bundesregierung zur Abwehr der im Verfassungsschutzbericht benannten „Einflussnahmeversuche auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland sowie punktuelle Einflussnahmeversuche auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt“ unternimmt. Angesichts einer vom Verfassungsschutz als „besonders heikel“ bezeichneten Situation von Türkeireisenden, die neben der deutschen auch die türkische Staatsbürgerschaft besitzen, „wie zahlreiche Haftfälle und Einreisesperren in der jüngeren Vergangenheit belegen“, würde die Fragestellerinnen und Fragesteller interessieren, was die Bundesregierung angesichts des konstatierten „erhebliche[n] Aufklärungsinteresse[s] an Vereinigungen und Einzelpersonen, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen“, zum Schutze der Betroffenen unternimmt. Schließlich gehen die Fragestellerinnen und Fragesteller davon aus, dass auch andere NATO-Staaten nachrichtendienstliche Aktivitäten in Deutschland betreiben, wie nicht zuletzt der NSA-Skandal deutlich gemacht hat, sodass sich die Frage ergibt, warum die Türkei als einziges NATO-Land deswegen im Verfassungsschutzbericht Erwähnung findet.

Da der türkische Geheimdienst im Verfassungsschutzbericht offiziell als Beobachtungsobjekt durch den deutschen Inlandsgeheimdienst benannt wird, sind die Fragestellerinnen und Fragesteller der Ansicht, dass die Bundesregierung ihre diesbezüglichen Kenntnisse offenlegen sollte, anstatt dies mit Verweis auf einen sonst bei Fragen mit Nachrichtendienstbezug gern angeführten „Schutz des Staatswohls“ zu verweigern oder nur klassifiziert zu ermöglichen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen 5d, 5e, 9, 11, 12 und 12a teilweise und der Fragen 5c, 10, 12b sowie 13 bis 13b in Gänze aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der den deutschen Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen. Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen der Nachrichtendienste des Bundes zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Nachrichtendiensten des Bundes nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme zu den Informations- bzw. Auskunftsersuchen öffentlich würde. Die erbetenen Auskünfte sind zudem geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die aus der Führung nachrichtendienstlicher Quellen stammen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Veröffentlichung von Informationen aus diesem Aufkommen Rückschlüsse auf Quellen gezogen werden können. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen gegenüber Unbefugten würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen verletzen. Zum anderen würde die künftige Anwerbung von Quellen schon durch die bloße Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität von Quellen insgesamt nachhaltig beeinträchtigt. Dieses würde wiederum zu einer erheblichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte würde daher für die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste des Bundes erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland somit schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

2. Ferner ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 16a und 16b nicht offen, sondern nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ erfolgen kann. Die angeforderten Auskünfte und Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen besonders sensibler nachrichtendienstlicher Quellen enthalten. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität von Quellen zulassen, würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Quellen verletzen. Zum anderen würde die Anwerbung von Quellen bereits durch die Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität der

Quellen nachhaltig beeinträchtigt bzw. grundsätzlich unmöglich. Dies hätte wiederum eine erhebliche Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung und damit gravierende Nachteile für die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste des Bundes zur Folge. Hierdurch würden auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden erleiden.

Folglich ist es geboten, die angeforderten Informationen als Verschluss-sache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ einzustufen und dem Deutschen Bundestag gesondert zu übermitteln.

3. Gegenstand der Fragen 1c in Teilen und der Fragen 2, 3, 4, 4a, 5 bis 5b und 5f in Gänze sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Ausrichtung und Arbeitsweise der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Dadurch würde die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden, was einen Nachteil für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung des BfV ausreichend Rechnung zu tragen. Ein Bekanntwerden der Informationen würde dem BfV die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.*

1. Welche genauen und konkreten Beweggründe haben das Bundesamt für Verfassungsschutz dazu gebracht, den türkischen Nachrichtendienst MIT und dessen Aktivitäten in Deutschland in den Verfassungsschutzberichten des Bundes 2018 und 2019 im Kapitel über „Spionage und sonstige Nachrichtendienstliche Aktivitäten“ zu benennen?

Der Verfassungsschutzbericht des Bundes unterrichtet die Öffentlichkeit einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), wozu auch sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des BVerfSchG für eine fremde Macht gehören. Er kann keinen erschöpfenden Überblick über die Aktivitäten aller fremden Nachrichtendienste geben, sondern analysiert und bewertet maßgebliche Entwicklungen und Zusammenhänge im Berichtszeitraum und ist eine schwerpunkthafte Auswahl der wesentlichen Tatsachen und Erkenntnisse u. a. im Bereich Spionage- und Cyberabwehr, die das Bundesamt für Ver-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ und „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

fassungsschutz (BfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zusammen mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz gewonnen hat.

- a) Inwieweit erscheint es aus Sicht der Bundesregierung ungewöhnlich, dass der Nachrichtendienst eines NATO-Staates Aufnahme im Verfassungsschutzbericht findet?

Die Aufklärungs- und Abwehraktivitäten der Spionage- und Cyberabwehr des BfV richten sich gegen alle nachrichtendienstlichen Tätigkeiten fremder Dienste ohne Festlegung auf einen ausgewählten oder eingegrenzten Kreis von Staaten. Die Spionage- und Cyberabwehr des BfV geht gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag jedem Anfangsverdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten nach.

- b) Welche anderen Nachrichtendienste von NATO- oder EU-Mitgliedstaaten wurden aus welchen Gründen wann und in welchem Zusammenhang in welchen Verfassungsschutzberichten genannt?

In den Verfassungsschutzberichten 2014, 2015 und 2016 fanden die US-amerikanischen Nachrichtendienste National Security Agency (NSA) und Central Intelligence Agency (CIA) Erwähnung.

Die Ausführungen in 2014 bezogen sich auf die medienöffentlichen Vorwürfe Edward Snowdens gegenüber der NSA und anderen westlichen Diensten sowie einen Fall US-amerikanischer Spionage beim Bundesnachrichtendienst (BND) und das diesbezügliche Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

Die Ausführungen in 2015 und 2016 nahmen diesen Fall nochmals auf und thematisierten darüber hinaus die Aktivitäten der NSA im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der Internetplattform WikiLeaks.

- c) Welche anderen Nachrichtendienste von NATO- und EU-Mitgliedstaaten betreiben nach Kenntnis der Bundesregierung nachrichtendienstliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und warum werden diese Nachrichtendienste nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 3) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Erwähnung einzelner Nachrichtendienste im Verfassungsschutzbericht wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Welche Legalresidenturen des türkischen Nachrichtendienstes MIT in welchen Einrichtungen an welchen Orten in der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt, wie viele Mitarbeiter des Dienstes in welchen offiziellen Funktionen sind dort im Einsatz, und wie und inwieweit hat sich die Zahl der Legalresidenturen und der dort beschäftigten Nachrichtendienstmitarbeiter innerhalb der letzten zehn Jahre nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Gründen verändert?
3. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des türkischen Nachrichtendienstes in der Bundesrepublik Deutschland, und wie, und warum hat sich diese Zahl innerhalb der letzten zehn Jahre verändert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 3) wird verwiesen.

4. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl von inoffiziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Spitzeln, V-Leuten und Zuträgern des türkischen Nachrichtendienstes in Deutschland?
 - a) Wie, und warum hat sich die Zahl der inoffiziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Spitzel, V-Leute und Zuträger nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der letzten zehn Jahre verändert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 3) wird verwiesen.

- b) Inwieweit kann die Bundesregierung die vom Geheimdienstexperten Erich Schmidt-Eenboom in der ZDF-Dokumentation „Im Dienste Erdogans“ unter Verweis auf den Verfassungsschutz genannte Zahl von 8 000 derartigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des türkischen Nachrichtendienstes in Deutschland bestätigten (<https://www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-im-dienste-erdogans-100.html>)?

Die Bundesregierung kann diese Angaben nicht bestätigen.

5. Welche konkreten Belege kann die Bundesregierung für die im Verfassungsschutzbericht 2019 getätigte Feststellung geben, dass sich in der Türkei der Blick des MIT auch auf Angehörige deutscher diplomatischer Vertretungen richtet?
 - a) Wie viele, und welche diesbezüglichen Fälle wurden der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bekannt?
 - b) Wie viele Angehörige deutscher diplomatischer Vertretungen, die sich vom MIT anwerben ließen oder als Quellen dienten, sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Funktion oder Stellung, und welche Staatsangehörigkeit hatten diese Personen?

Welche Konsequenzen wurden jeweils im Einzelfall daraus gezogen, dass ein Angehöriger einer deutschen diplomatischen Vertretung als Quelle für den MIT fungierte?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 3) wird verwiesen.

- c) Inwieweit kann die Bundesregierung eine Zunahme von Anwerbeversuchen bzw. Versuchen der Informationsgewinnung mittels Angehöriger deutscher diplomatischer Vertretungen in der Türkei durch den MIT in den letzten zehn Jahren erkennen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) wird verwiesen.

- d) Was genau unternimmt die Bundesregierung zum Schutz von Angehörigen deutscher diplomatischer Vertretungen in der Türkei vor Ausspäh- und Anwerbeversuchen durch den MIT?
 - e) Wie werden Angehörige deutscher diplomatischer Vertretungen auf das Erkennen und die Abwehr von Ausspäh- und Anwerbeversuchen durch den MIT vorbereitet?

Die Fragen 5d und 5e werden gemeinsam beantwortet.

Das BfV wird im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages tätig. Zwischen dem BfV und dem Auswärtigen Amt besteht ein reger fachlicher Austausch über spionageabwehrrelevante Sachverhalte. Im Rahmen des personellen Geheimschutzes erfolgen für das Personal des Auswärtigen Amts regelmäßige Geheimschutzbelehrungen und Sensibilisierungsgespräche, an denen sich das BfV beteiligt.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) verwiesen.

- f) Inwieweit sind der Bundesregierung Ausspäh- und Anwerbeversuche des MIT gegenüber Angehörigen deutscher diplomatischer Vertretungen in dritten Staaten bekannt geworden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 3) wird verwiesen.

- g) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Versuchen des MIT, Angehörige deutscher diplomatischer Vertretungen als Quellen zu gewinnen?

Deutschland ist ein prioritäres Aufklärungsziel ausländischer Nachrichtendienste. Es ist somit grundsätzlich mit Versuchen der technischen Aufklärung und/oder Infiltration mittels menschlicher Quellen von deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland durch andere Nachrichtendienste zu rechnen. Daher kommt dem personellen und materiellen Geheimschutz, insbesondere an deutschen Auslandsvertretungen, eine hohe Bedeutung zu.

- 6. Welche konkreten Fälle der im Verfassungsschutzbericht 2019 genannten „Einflussnahmeversuche auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland“ durch den MIT sind der Bundesregierung bekannt geworden?
 - a) Auf welche türkeistämmigen Gemeinschaften bezogen sich diese Einflussnahmeversuche?
 - b) Wie reagierten nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen türkeistämmigen Gemeinschaften jeweils auf die Einflussnahmeversuche?
 - c) Welche Faktoren begünstigten oder erschwerten jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einflussnahme des MIT auf türkeistämmige Gemeinschaften?
 - d) Inwieweit sieht die Bundesregierung in einer fehlerhaften oder unzureichenden Integrationspolitik gegenüber türkeistämmigen Migrantinnen und Migranten eine Ursache, die es dem MIT erleichtert, Einfluss auf türkeistämmige Gemeinschaften zu nehmen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus?
 - e) Wie sahen die Einflussnahmeversuche konkret aus, welcher personellen und medialen Mittel und Methoden bediente sich der MIT dabei?
 - f) Welchen Erfolg oder Misserfolg hatten diese Operationen im Einzelfall, und wo lagen die Gründe dafür?
 - g) Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Veränderung der Intensität solcher Einflussnahmeversuche durch den MIT in den letzten zehn Jahren, und worauf führt sie dies gegebenenfalls zurück?
 - h) Welche konkreten Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung und das friedliche Zusammenleben sieht die Bundesregierung von Einflussnahmeversuchen des MIT auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland ausgehen?
 - i) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Einflussnahmeversuchen des MIT auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland?

Die Fragen 6 bis 6i werden zusammen beantwortet.

Zu Einflussnahmeversuchen des MIT auf türkeistämmige Gemeinschaften im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die in der Frage zitierte Formulierung aus dem Verfassungsschutzbericht 2019 bezieht sich auf Einflussnahmeversuche regierungsnaher Organisationen. Es wird insofern auf die Antworten zu den Fragen 9 und 13 verwiesen.

7. Von welchen konkreten Fällen der im Verfassungsschutzbericht 2019 genannten „punktuell[e] Einflussnahmeversuche auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt“ durch den MIT hat die Bundesregierung Kenntnis?
 - a) Welche Faktoren begünstigten oder erschwerten jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einflussnahme des MIT auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt?
 - b) Wie sah die versuchte Einflussnahme auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt konkret aus, welcher personellen und medialen Mittel und welcher Methoden bediente sich der MIT dabei?
 - c) Welchen Erfolg oder Misserfolg hatten diese Operationen im Einzelfall, und wo lagen die Gründe dafür?
 - d) Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Veränderung der Intensität solcher Einflussnahmeversuche auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt durch den MIT in den letzten zehn Jahren, und worauf führt sie dies gegebenenfalls zurück?
 - e) Welche konkreten Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung und das friedliche Zusammenleben sieht die Bundesregierung von Einflussnahmeversuchen des MIT auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt ausgehen?
 - f) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Einflussnahmeversuchen des MIT auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt?

Die Fragen 7 bis 7f werden gemeinsam beantwortet.

Zu Einflussnahmeversuchen des MIT im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die in der Frage zitierte Formulierung aus dem Verfassungsschutzbericht 2019 bezieht sich auf Einflussnahmeversuche regierungsnaher Organisationen.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 13 verwiesen.

8. Inwieweit kann die Bundesregierung bei der im Verfassungsschutzbericht 2019 genannten Einflussnahmestrategie, „die Öffentlichkeit auf vermeintliche und tatsächliche Fälle von Rassismus, Islamophobie und Türkei-Feindlichkeit hinzuweisen sowie angebliche Fehlentwicklungen in Deutschland sowie Europa besonders zu betonen, um auf diesem Weg kritischen Tönen gegenüber der politischen Entwicklung in der Türkei zu begegnen“, eine konkrete Betätigung des MIT erkennen und nachweisen?
 - a) Welcher personellen Mittel, medialen Kanäle und Methoden bedient sich der MIT nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung dieser Einflussnahmestrategie?
 - b) Bei welchen konkreten Medien einschließlich Online-Medien und sozialen Netzwerken kann die Bundesregierung eine wie geartete Einflussnahme des MIT erkennen?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Zu einer konkreten Betätigung des MIT bezüglich der im Verfassungsschutzbericht 2019 genannten Einflussnah-mestrategie liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Inwieweit ist der Sender TRT Deutsch als Ableger des staatlichen türkischen Rundfunks Teil der genannten Einflussnahmestrategie, und welche möglichen Kontakte zum MIT bestehen dort nach Kenntnis der Bundesregierung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche laut Verfassungsschutzbericht 2019 „regierungsnahen Organisationen mit unterschiedlich starker Anbindung an Ankara werben in Deutschland und anderen europäischen Staaten für die gegenwärtige türkische Politik und nehmen sie gegenüber Kritik in Schutz“ (bitte Organisationen einzeln benennen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) wird verwiesen.

10. Inwieweit gehören die in der Bundesrepublik Deutschland bei Wahlen angetretenen Parteien Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG) und Allianz Deutscher Demokraten (ADD) zu solchen vom Verfassungsschutzbericht erwähnten „regierungsnahen Organisationen mit unterschiedlich starker Anbindung an Ankara“, und welche mögliche Rolle spielen diese Parteien im Rahmen der vom Verfassungsschutzbericht festgestellten Einflussnahmestrategie des türkischen Geheimdienstes bzw. der türkischen Regierung in Deutschland?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) wird verwiesen.

11. Inwieweit gehören nach Kenntnis der Bundesregierung die zum Ülkücü-Spektrum der rechtsextremen Grauen Wölfe zählenden Verbände Türkische Föderation, ATB (Verband der türkischen Kulturvereine in Europa) und ATIB (Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa) zu solchen vom Verfassungsschutzbericht erwähnten „regierungsnahen Organisationen mit unterschiedlich starker Anbindung an Ankara“, und welche mögliche Rolle spielen diese Parteien im Rahmen der vom Verfassungsschutzbericht festgestellten Einflussnahmestrategie des türkischen Geheimdienstes bzw. der türkischen Regierung in Deutschland?

Die Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ und türkische Nationalisten sind dem türkischen Staat gegenüber grundsätzlich loyal eingestellt. Seit dem faktischen Regierungsbündnis zwischen der MHP und der AKP in der Türkei findet die türkische Regierungspolitik auch in der deutschen „Ülkücü“-Szene und bei türkischen Nationalisten vorherrschend Unterstützung. Damit bieten sich derartige Organisationen für den Versuch staatlicher Einflussnahme von Seiten der Türkei an.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) verwiesen.

12. Inwieweit gehören nach Kenntnis der Bundesregierung die Islamverbände DITIB und Milli Görüs zu solchen vom Verfassungsschutzbericht erwähnten „regierungsnahen Organisationen mit unterschiedlich starker Anbindung an Ankara“?
 - a) Welche mögliche Rolle spielen diese Parteien im Rahmen der vom Verfassungsschutzbericht festgestellten Einflussnahmestrategie des türkischen Geheimdienstes bzw. der türkischen Regierung in Deutschland?

Die Fragen 12 und 12a werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die „Millî Görüş“-Bewegung (MGB) besteht aus mehreren Strömungen (darunter u. a. die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG), „Saadet Europa e. V.“ (SP) und „İsmail Ağa Cemati“ (IAC)), die von einer gemeinsamen ideologisch-religiösen Ausrichtung und der ideellen Bindung an den türkischen Politiker Necmettin Erbakan (1926 bis 2011) zusammengehalten werden.

Die „Millî Görüş“-Ideologie ist – wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung – das verbindende Element. Gleichwohl agieren alle Vereinigungen selbstständig und unabhängig voneinander.

Dementsprechend kann auch zum Verhältnis der diversen MGB-Strömungen zur türkischen Regierung bzw. türkischen Regierungsbehörden keine einheitliche Auskunft gegeben werden. Von den der MGB zuzuordnenden Strömungen liegen bislang lediglich zur „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) Informationen vor, dass diese zu verschiedensten türkischen Regierungsstellen und regierungsnahen Einrichtungen Verbindungen/Kontakte pflegt. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, dass die IGMG von sich aus eine aktive Unterstützung türkischer Regierungsstellen und/oder der türkischen Regierungspolitik betreibt.

Andere Organisationen der „Millî Görüş“-Bewegung stehen der türkischen Regierung und der AKP eher kritisch bis ablehnend gegenüber – von daher erübrigt sich die Frage nach einer Einstufung als „regierungsnahe Organisationen“.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) verwiesen.

- b) Inwieweit dienen diese Verbände oder Mitglieder oder Imame dieser Verbände dem MIT zur Informationsbeschaffung und Aufklärung bezüglich Oppositionellen, Kritikerinnen und Kritikern der türkischen Regierung und von diesem als extremistisch oder terroristisch eingestuften Vereinigungen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) wird verwiesen.

13. In welchem Verhältnis steht die im Verfassungsschutzbericht 2019 genannte Union of International Democrats (UID) zur türkischen Regierung und zum MIT?
 - a) Welche konkreten Aufgaben kommen der UID nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der vom Verfassungsschutz festgestellten Einflussnahmestrategie des türkischen Nachrichtendienstes bzw. der türkischen Regierung gegenüber der deutschen Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsfindung sowie gegenüber türkeistämmigen Gemeinschaften jeweils zu?

- b) Welcher personellen Mittel, medialen Kanäle und Methoden bedient sich die UID bei der Umsetzung der Einflussnahmestrategie?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 1) wird verwiesen.

14. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit bzw. Spionage gegen den MIT wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren gegen wie viele und welche Personen in welchen Fällen und mit welchen Ergebnissen eingeleitet?

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 des Strafgesetzbuches fallen gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die originäre Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA).

Der GBA hat in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 26 Ermittlungsverfahren gegen 35 namentlich bekannte und weitere unbekannte Beschuldigte wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit für türkische Geheimdienste eingeleitet:

- In zwei Verfahren wurde Anklage erhoben: in einem Verfahren wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Das andere, gegen drei Angeklagte geführte Verfahren wurde gemäß § 153a Absatz 2 der Strafprozessordnung durch das Gericht eingestellt.
- Bei 18 Personen erfolgten Einstellungen nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung.
- Hinsichtlich sieben Beschuldigter erfolgte die Einstellung des Verfahrens wegen deren unbekanntem Aufenthalts gemäß § 154f der Strafprozessordnung.
- Bei fünf Beschuldigten wurde von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit abgesehen, § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung.
- Die Ermittlungen in den übrigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Weitere Auskünfte zu den Ermittlungsverfahren, insbesondere zu den betroffenen Personen, können nicht erteilt werden. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Beschuldigten. Zum anderen ließen diese Informationen Rückschlüsse auf zum Teil noch verdeckt geführte Ermittlungsverfahren zu und könnten damit Ermittlungen beeinträchtigen. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege begrenzt.

15. Inwieweit, wann, und zu welchen Gelegenheiten und aus welchem Anlass hat die Bundesregierung sich gegenüber der türkischen Regierung kritisch bezüglich der nachrichtendienstlichen Aktivitäten des MIT in der Bundesrepublik Deutschland geäußert, und wie war die jeweilige Reaktion der türkischen Seite darauf?

Die Aktivitäten türkischer Nachrichtendienste in Deutschland waren wiederholt Gegenstand bilateraler Gespräche zwischen der Bundesregierung und Vertretern türkischer Regierungsstellen. Dabei hat die Bundesregierung darauf hin-

gewiesen, dass ein Hereintragen innenpolitischer türkischer Konflikte in die deutsche Gesellschaft nicht akzeptiert werden wird.

16. Inwieweit trifft die vom Geheimdienstexperten Erich Schmidt-Eenboom in der ZDF-Dokumentation „Im Dienste Erdogans“ getroffene Behauptung zu, wonach dem MIT von deutscher Seite signalisiert worden sei, dass gezielte Tötungen von Oppositionellen durch den MIT in Deutschland eine rote Linie seien, die der MIT nicht überschreiten dürfe (<https://www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-im-dienste-erdogans-100.html>)?

Zum Inhalt der zitierten Behauptung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Welche generellen Kenntnisse hat die Bundesregierung von Tötungen von Oppositionellen und Gegnerinnen und Gegnern der türkischen Regierung durch den MIT im Ausland?
- b) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über eine mögliche Verwicklung des MIT in die Tötung von drei Kurdinnen in Paris im Januar 2013 (<https://www.sueddeutsche.de/politik/frankreich-spur-nach-ankara-1.3306816>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (Nummer 2) wird verwiesen.

